



FÖRDERVEREIN DES JOHANN-GOTTFRIED-HERDER-GYMNASIUMS e.V.

SATZUNG

(in der Fassung vom November 2006)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Herder-Lichtenberg-Verein – Förderverein des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr.14576 Nz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist, schulische und außerschulische Aktivitäten an dem Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium zu unterstützen, zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in
 - a) der Unterstützung der Schule durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Geräten zur Förderung des Unterrichts über den Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinaus,
 - b) der Gewährung von Zuschüssen für Arbeitsgemeinschaften, von Beihilfen zur Unterstützung von Schülern in sozialen Härte- und Notfällen und von Zuschüssen für Studien- und Wanderfahrten, zu Projekttagen und für die sportliche Betätigung,
 - c) der Unterstützung bei Veröffentlichungen zum Schulleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person sein, die seine Zwecke bejaht und ihr Erreichen fördert.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Die Erklärung soll schriftlich gegeben werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr lang keinen Beitrag gezahlt hat. (Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf.)
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung wegen ehrenrühriger Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens durch schriftlichen Bescheid ausschließen. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit der Frist von drei Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vereins.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) den Haushalt des Vereins,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (6) Mit der Einladung wird die Tagesordnung der Mitgliederversammlung versandt. Bei Satzungsänderungen ist der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beizufügen. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsführer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Anträge wird offen abgestimmt, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich und jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands kann ein Vereinsmitglied kooptiert werden.
Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder

bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er ist befugt, Geschäftsführer zu berufen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.